

Internationales

Empfehlungen zum Euribor

Seite 8

Internationales

Solvency II: EIOPA startet Long-Term-Guarantee-Assessment

Seite 6

Internationales

Ratingagenturen unter ESMA-Aufsicht

Seite 10





Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Referenzzinssatz Euribor, der in den vergangenen Wochen immer wieder Schlagzeilen gemacht hat, war Gegenstand einer Untersuchung der europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA. Die beiden Behörden haben festgestellt, dass die Methode, mit der der Euribor ermittelt wird, Mängel aufweist. Sie haben darum umfangreiche Empfehlungen erarbeitet und führen nun eine Konsultation zu den Prinzipien für die Benchmark-Ermittlung in der EU durch, wie Sie ab [Seite 8](#) nachlesen können. BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler nimmt dazu im [Kurzin-
terview](#) Stellung.

Für Versicherer gibt es ebenfalls wichtige Neuigkeiten: Die Auswirkungsstudie zu langfristigen Garantien unter Solvency II, kurz LTGA, hat begonnen

([Seite 6](#)). Bis Ende März haben die teilnehmenden Unternehmen nun Zeit, die Testunterlagen auszufüllen.

Ratingagenturen sind Gegenstand einer Konsultation der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO, wie Sie auf [Seite 7](#) erfahren. Mehr zur Aufsicht über Ratingagenturen auf europäischer Ebene lesen Sie ab [Seite 10](#).

Dr. Sabine Reimer, Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BaFin



Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

Risiken und Reformen: Neujahrspresseempfang der BaFin



BaFin-Präsidentin König bei ihrer Rede

Systemische Risiken, regulatorische Großprojekte, Verbraucherschutz und niedrige Zinsen – über diese und andere Themen, die die Allfinanzaufsicht auch 2013 beschäftigen werden, sprach BaFin-Präsidentin Dr. Elke König beim Neujahrspresseempfang der BaFin am 22. Januar in Frankfurt. Die BaFin hat die Rede im Wortlaut auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

Zahlreiche Journalisten nutzten die Gelegenheit, sich im Anschluss an den Vortrag mit König und den anderen Mitgliedern des BaFin-Direktoriums auszutauschen. Zum ersten Mal dabei: Felix Hufeld, der neue Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht der BaFin.



Exekutivdirektor Hufeld im Gespräch

Konsultation: Europäische Staatsanleihen im gebundenen Vermögen

Um die Behandlung europäischer Staatsanleihen im gebundenen Vermögen von Versicherern geht es in einer Veröffentlichung, die aktuell auf der Internetseite der BaFin zur Konsultation steht. Die neue Verlautbarung fasst unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen die Bestimmungen zusammen, die die BaFin seit 2010 zum Thema veröffentlicht hat, und soll diese zum 1. Januar 2014 ersetzen. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 1. März 2013 entgegen.

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [alle Dokumente](#) » [Konsultationen](#)

Statistik der Erstversicherungsunternehmen veröffentlicht

Die BaFin hat die Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2011 veröffentlicht. Die Publikation umfasst auch Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen.

Im ersten Teil erläutert die Publikation die Entwicklung der Versicherungswirtschaft im jeweiligen Berichtsjahr; der sich anschließende Tabellenteil, der auch als Excel-Datei zur Verfügung steht, enthält die Statistiken.

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Mehr zum Thema](#)

BaFin stellt Entschädigungsfall für FXdirekt Bank fest

Die BaFin hat am 22. Januar 2013 den **Entschädigungsfall** für die FXdirekt Bank AG, Oberhausen, festgestellt. Das Institut ist nicht mehr in der Lage, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Auch besteht keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung.

Am 3. Januar 2013 hatte die BaFin beim Amtsgericht Duisburg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der FXdirekt Bank AG gestellt. Das Gericht ordnete am 9. Januar 2013 ein vorläufiges Insolvenzverfahren an und bestellte einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Die BaFin hob daraufhin das **Zahlungs- und Veräußerungsverbot** auf, das sie im Dezember 2012 gegen die Bank erlassen hatte.

Die FXdirekt Bank AG ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Diese sichert die auf Euro lautenden Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden bis zu einer Höhe von 90 Prozent ab, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 20.000 Euro. Mit der Feststellung des Entschädigungsfalls liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, dass die EdW die Kunden der FXdirekt Bank AG entschädigen kann. Die EdW wird in Kürze von sich aus Kontakt zu den Kunden aufnehmen.



BaFin gibt der „ISA World Limited“ die Abwicklung auf

Die BaFin hat der „ISA World Ltd.“, Hamburg, als inländische Zweigstelle von Helmut Kalle (Thailand) den Betrieb des Einlagengeschäfts untersagt und ihr die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte aufgegeben.

Die „ISA World Ltd.“ nahm Anlegergelder an, die für Herrn Kalle und dessen auf der Internetseite www.10mdc.com beworbenen Dienste bestimmt waren. Herr Kalle bot so genannte 10MDC-Konten an, die einen angeblich anonymen Geldtransfer ermöglichen sollten. Weiter konnten sich Anleger über so genannte FOREX-SPECIAL-Konten an angeblichen Geldmarktspekulationen beteiligen. In beiden Fällen versprach Herr Kalle die unbedingte Rückzahlung der angenommenen Gelder – bei den FOREX-SPECIAL-Konten jedoch erst drei Monate nach Bestehen des jeweiligen Kontos.

Die „ISA World Ltd.“ betreibt damit als inländische Zweigstelle von Herrn Kalle das Einlagengeschäft ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin. Auch Herr Kalle selbst hat keine solche Erlaubnis.

Die „ISA World Ltd.“ ist nun zur Rückzahlung sämtlicher unbedingte rückzahlbarer Anlegergelder verpflichtet, die sie auf ihren Geschäftskonten für Herrn Kalle angenommen hat, soweit die Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht anderweitig befriedigt wurden.

Die Verfügung der BaFin ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig.

Concorde Unternehmensgruppe GmbH muss Einlagengeschäft abwickeln

Die BaFin hat der Concorde Unternehmensgruppe GmbH in Augsburg aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Concorde Unternehmensgruppe GmbH schloss mit Anlegern Genussrechtsvereinbarungen und Darlehensverträge mit dem unbedingten Versprechen, das erhaltene Kapital zu verzinsen und nach Vertragsbeendigung zurückzahlen. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage dieser Vereinbarungen betrieb die Concorde Unternehmensgruppe GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar, aber noch nicht bestandskräftig.

Diese und andere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

BaFin richtet Komitee für Regulierung und Internationales ein



Daniel Sommer, BaFin

Die Regelsetzung für die Akteure der Finanzwelt verlagert sich zunehmend von der nationalen auf die europäische und globale Ebene. Die Architektur der internationalen Regulierungsgremien wird immer komplexer. Um wichtige deutsche Positionen dennoch wirkungsvoll vertreten zu können, hat die BaFin zum 1. Januar 2013 ein Komitee für Regulie-

rung und Internationales (KomRI) eingerichtet.

Das Gremium hat die Aufgabe, Entscheidungsvorschläge für das Direktorium der BaFin und Handlungsempfehlungen für die einzelnen Geschäftsbereiche zu entwickeln. Im Blickpunkt stehen dabei Themen von herausragender und strategischer Bedeutung, die das Komitee je nach Wichtigkeit für die BaFin untersucht und einstuft. Dabei kann es sich um sektorspezifische Themen handeln wie Solvency II und die geplante Europäische Bankenunion, aber auch um sektorübergreifende Themen wie die Regulierung systemisch bedeutsamer Institute und des Schattenbankensektors. Das Komitee entwickelt Vorschläge dazu, wie sich die BaFin zu diesen Themen jeweils positionieren und wie sie ihre Position international durchsetzen sollte. Die Abstimmung über die Ziele und Strategien der BaFin auf internationaler Ebene erfolgt im Direktorium.

Koordinierung und Überwachung

Das Komitee koordiniert und überwacht, wie die Entscheidungen des Direktoriums in der BaFin umgesetzt und inwiefern die Ziele erreicht werden.

Das KomRI überwacht außerdem – gemeinsam mit der BaFin-Abteilung für Internationales – wie die BaFin globale und europäische Vorgaben umsetzt. Dazu zählen die Aktionspläne für Finanzdienstleistungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank (Financial Sector Assessment Programs – FSAPs), Peer-Reviews der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) und des Finanzstabilitätsrates FSB (Financial Stability Board) und Leitlinien, Empfehlungen und Warnungen der ESAs und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ESRB (European Systemic Risk Board).

Stärkung des Allfinanzgedankens

Das Komitee für Regulierung und Internationales wird dazu beitragen, die Allfinanzaufsicht zu stärken, weil es gerade auch über sektorspezifische Themen sektorübergreifend diskutieren und Vorschläge entwickeln wird.

Vorsitzender des KomRI ist der Leiter der BaFin-Abteilung Internationales. Je zwei Abteilungsleiter aus allen Geschäftsbereichen der BaFin sind als ständige Mitglieder in dem Gremium vertreten. Die Präsidentin und die anderen Mitglieder des BaFin-Direktoriums haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, sind aber keine ständigen Mitglieder.

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Komitees fand am 28. Januar 2013 statt. Dort stellte sich auch das bereichsübergreifende Risikokomitee der BaFin vor, das ebenfalls zum Jahresbeginn neu eingerichtet worden ist.

„Wir wollen der Stimme der BaFin noch mehr Gewicht verleihen“



Thomas Schmitz-Lippert,
Leiter der Abteilung
Internationales bei der BaFin

Herr Schmitz-Lippert, warum war es wichtig, bei der BaFin ein Komitee für Regulierung und Internationales einzurichten?

Die Arbeit der Aufsichtsbehörden weltweit ist stark von der Bewältigung der Finanzkrise geprägt. Die alltägliche Aufsichtspraxis, aber auch und gerade die Formulierung neuer Aufsichtsregeln sind inzwischen mehr denn je ein

internationales Geschäft, an dem viele europäische und globale Mitspieler beteiligt sind. Mit der Regulierung von Banken beschäftigen sich zum Beispiel der Finanzstabilitätsrat FSB, der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und

der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister ECO-FIN. Dabei werden die Fragen und die aufsichtsrechtlichen Antworten darauf komplexer. Nehmen wir nur die Regulierung von Schattenbanken. Es war schon ein Kraftakt, das Schattenbankensystem zu definieren.

Um diese Themen und Entwicklungen genauer analysieren und noch besser mitgestalten zu können, hat die BaFin das Komitee für Regulierung und Internationales eingerichtet. Das Komitee hilft der Allfinanzaufsicht BaFin dabei, zu identifizieren, wo in der Finanzbranche Handlungsbedarf besteht, und festzustellen, auf welche Regulierungsziele sie ihr Augenmerk ganz besonders richten sollte. Und es wird vor allem konkrete Handlungsvorschläge entwickeln.

Ist das denn bisher nicht geschehen?

Natürlich hat die BaFin auch vorher schon das internationale Geschehen kontinuierlich analysiert und mitgestaltet. Doch sie will hier noch mehr leisten. Das neue Komitee wird auch dazu beitragen, dass die wichtigen Themen auf europäischer und globaler Ebene sektorübergreifend – also aus dem Blickwinkel der Allfinanzaufsicht – betrachtet werden.

Wir wollen der Stimme der BaFin in den internationalen Verhandlungen noch mehr Gewicht verleihen. Als Repräsentanten der BaFin können wir, was nur wenige andere Behörden können: Wir können den gesamten Finanzmarkt betrachten, Regulierungsvorschläge umfassend einschätzen und uns so positionieren, dass wir den gesamten Finanzmarkt abdecken.

Was sind die größten Herausforderungen, denen sich das Komitee stellen muss?

Wie gesagt geht es ja darum, Aufsichtsthemen, die international eine herausragende Bedeutung haben, frühzeitig zu erkennen und zu beeinflussen. Idealerweise erkennen wir diese Themen, bevor sie „schlagend“ werden. Es gibt international so viele Treiber, das ist kein leichtes Geschäft. Und auch die Akteure auf dem Finanzmarkt sind immer wieder für Überraschungen gut, man denke nur an die Manipulation der Referenzzinssätze und die aufsichtlichen und organisatorischen Überlegungen, die daraus resultieren. Das alles wird die Arbeit des Komitees nicht leicht, aber natürlich sehr spannend machen.

Internationales

BERICHTE

Solvency II: EIOPA startet Long-Term-Guarantee-Assessment

Die Auswirkungsstudie zu langfristigen Garantien unter Solvency II (Long-Term-Guarantee-Assessment – **LTGA**) hat begonnen. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) hat am 28. Januar die im **BaFinJournal 11/12** angekündigte Untersuchung gestartet. Die teilnehmenden Unternehmen haben bis Ende März Zeit, die Testunterlagen auszufüllen.

Zeitgleich mit dem Studienstart hat EIOPA den zweiten Teil der Technischen Spezifikationen veröffentlicht. Diese enthalten eine Beschreibung von Szenarien, die dazu dienen, Maßnahmen zur Sicherstellung langfristiger Garantien zu testen. Zudem hat EIOPA den ersten Teil der Technischen Spezifikationen leicht überarbeitet.

EBA: Sanierungspläne für 39 Bankengruppen

Die nationalen europäischen Aufsichtsbehörden sollen von insgesamt 39 grenzüberschreitend aktiven Bankengruppen – darunter die Commerzbank, die Deutsche Bank, die Bayerische Landesbank und die DZ Bank – Sanierungspläne anfordern. Eine entsprechende **Empfehlung** hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) am 23. Januar 2013 ausgesprochen.

Die Institute sollen die Sanierungspläne bis zum 31. Dezember 2013 fertigstellen. Anschließend werden sie in den jeweiligen Aufsichtskollegien besprochen. Inhaltliche Richtschnur soll neben den „**Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions**“ des Finanzstabilitätsrats FSB (Financial Stability Board) ein Muster für den Inhalt und Aufbau von Sanierungsplänen sein, das ebenfalls Teil der EBA-Empfehlung ist.

Weitergehende Anforderungen

Die Empfehlung der EBA geht über die bisherigen Anforderungen des FSB hinaus, die sich zunächst auf global systemrelevante Bankengruppen beziehen und nur 15 europäische Bankengruppen betreffen. Bei den 39 Bankengruppen handelt es sich um solche, bei denen die EBA in Aufsichtskollegien mitwirkt.

Die BaFin beabsichtigt, die EBA-Empfehlung umzusetzen. Die Anforderungen, die die BaFin bislang an die Sanierungspläne gestellt hat, stehen im Einklang mit denen der EBA.



Bericht und Konsultation zur Aufsicht über Ratingagenturen

Zwei neue Papiere zu Ratingagenturen (Credit-Rating-Agencies – CRAs) hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) publiziert: den **Abschlussbericht** „Credit Rating Agencies: Internal Controls Designed to Ensure the Integrity of the Credit Rating Process and Procedures to Manage Conflicts of Interest“ und das **Konsultationsdokument** „Supervisory Colleges for Credit Rating Agencies“.

Der Abschlussbericht bietet einen Überblick über interne Kontrollen und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten, die eine Reihe von Ratingagenturen anwenden. Er fasst die Ergebnisse aus einem Fragebogen und einem **Konsultationspapier** zusammen, die im Mai 2012 veröffentlicht worden waren. Demnach neigen Ratingagenturen je nach ihrer Größe zu unterschiedlichen Ansätzen und Herangehensweisen. Alle befragten CRAs verfügten jedoch über entsprechende Vorgaben zu internen Kontrollen und zum Schutz vor Interessenkonflikten. Die Ergebnisse aus dem Bericht sollen in die aktuelle Überarbeitung des **Verhaltenskodex** der IOSCO für Ratingagenturen (IOSCO Code of Conduct Fundamentals for CRAs) einfließen.

Stellungnahmen zu Aufsichtskollegien bis Mitte Februar

Das Konsultationsdokument zu den Aufsichtskollegien (supervisory colleges) enthält die Empfehlung, Kollegien für international tätige Ratingagenturen einzurichten, sowie vorläufige Leitlinien zur Einsetzung und Funktionsweise dieser Kollegien. Stellungnahmen nimmt die IOSCO bis zum 15. Februar 2013 entgegen.

EIOPA veröffentlicht Bericht zu Aufsichtskollegien und Aktionsplan

Ricarda Maier, BaFin

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) hat zwei Dokumente zu Aufsichtskollegien veröffentlicht: einen **Bericht** über die Funktionsweise von Kollegien (Colleges) und den **Aktionsplan 2013** (Action Plan 2013).

Statusbericht

Der „Report on the Functioning of Colleges of Supervisors“, den EIOPA jährlich veröffentlicht, gibt ausführlich Auskunft über die Arbeit des EIOPA-College-Teams und der Kollegien selbst. Berichtet wird auch, inwieweit die Kollegien den Aktionsplan 2012 erfüllt haben.

Dem Bericht zufolge sind für 78 der 91 identifizierten grenzüberschreitenden Versicherungsgruppen Kollegien abgehalten worden, organisiert von insgesamt 17 Aufsichtsbehörden. EIOPA hat an fast allen Kollegien teilgenommen. Hauptaufgabe der Kollegien war es, sich – und damit auch die Unternehmen – auf die Einführung von Solvency II vorzubereiten. Obwohl noch nicht feststeht, ab wann das Regelwerk voll angewendet wird, und trotz der damit verbundenen unsicheren Rechtslage war EIOPA mit dem Verlauf der meisten Kollegien zufrieden. Verbesserungsbedarf sieht EIOPA vor allem bei Umfang, Inhalt und Frequenz des Informationsaustausches in den Kollegien, bei der Risikoanalyse, bei den Vorträgen der Unternehmen in den Kollegien und bei Diskussionen der Kollegien mit den Unternehmen.

Aktionsplan 2013

Seit 2010 entwickelt EIOPA jährlich Aktionspläne für Kollegien. Diese Pläne enthalten Arbeitsaufträge, die

die Kollegien im Laufe des Kalenderjahres abuarbeiten haben. Je nach Größe des Kollegiums und je nachdem, ob das Unternehmen in die Vorantragsphase für ein Internes Modell eingetreten ist, können diese Arbeitsaufträge sehr umfassend sein. EIOPA nimmt an den Sitzungen der Kollegien in der Regel teil und achtet darauf, dass der Aktionsplan erfüllt wird.

Als wichtigste Aufgabe der Kollegien für 2013 sieht der Aktionsplan für jede Unternehmensgruppe eine Risikoanalyse vor. Jedes Kollegium soll auf Basis der qualitativen und quantitativen Informationen, die 2012 zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden ausgetauscht wurden, Einigkeit über die Risikosituation der Gruppe entwickeln. Das Ziel ist es, alle relevanten Risiken zu identifizieren, sich darauf zu einigen, welche qualitativen und quantitativen Informationen benötigt werden, und festzulegen, welche Gruppen und Solounternehmen in die Analyse einbezogen werden sollen. Da kleine und mittlere Gruppen weniger komplex sind, ist implizit sichergestellt, dass der Grundsatz der Proportionalität gewahrt bleibt. Risikobewertungen, die die Kollegien teilweise schon jetzt vornehmen, sollen als Grundlage der Risikoanalyse dienen.

Risikokategorien

EIOPA schlägt vor, folgende Risikokategorien zu bewerten:

- Unternehmenstätigkeit und Geschäftsperformance (Business and Performance)
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

Bis zum 1. Juli 2014 sollen die Kollegien Einigkeit über die endgültige Risikobewertung der Gruppe und der wichtigen Solo-Unternehmen erzielt haben.

Weitere Aufgaben

Außerdem sollen die Kollegien 2013 einen Arbeitsplan für die Einführung Interner Modelle entwickeln, sofern das Unternehmen in der Vorantragsphase ist oder in diese eintreten will. Sie sollen außerdem ihre individuellen Kollegiums-Arbeitspläne aktualisieren und sich selbst daraufhin prüfen, inwiefern sie die Leitlinien EIOPAs zu den Kollegien beachtet haben.

Empfehlungen zum Euribor



Frederic Fender, BaFin

Die Methode für die Ermittlung des Referenzzinssatzes Euribor (European Interbank-Offered Rate) weist Mängel auf, ebenso die interne Organisationsstruktur von Euribor-EBF, einem Tochterverband des Europäischen Bankenverbandes EBF (European Banking Federation), der die Ermittlung von Euribor organisiert. Das

haben die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) in einer gemeinsamen Untersuchung zum Themenkomplex Benchmarks (insbesondere Euribor) festgestellt.

EBA und ESMA haben auf Basis der Untersuchungsergebnisse Empfehlungen erarbeitet und am 11. Januar 2013 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um insgesamt vier Dokumente:

- einen **Untersuchungsbericht** über die Organisation der Ermittlung von Euribor durch Euribor-EBF,
- ein **offenes Schreiben** an Euribor-EBF mit Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel, die bei der Untersuchung festgestellt wurden,
- **Empfehlungen** an die nationalen Aufsichtsbehörden bezüglich der Aufsicht über Kreditinstitute, die im Euribor-Panel vertreten sind, und
- ein **Konsultationspapier** zu Prinzipien für die Benchmark-Ermittlung in der EU.

Euribor-EBF will Empfehlungen umsetzen

Die beiden europäischen Aufsichtsbehörden schlagen unter anderem vor, den Einfluss der Panel-Banken in den Gremien von Euribor-EBF zu beschränken, die Zahl der Euribor-Sätze von 15 auf die sieben meistgenutzten zu reduzieren, die Anforderungen an die Datenmeldungen der beteiligten Banken für die Ermittlung des Zinssatzes zu konkretisieren und die Einhaltung dieser Anforderungen regelmäßig zu überwachen.

EBA und ESMA können zwar keine rechtlich bindenden Anweisungen gegenüber Euribor-EBF erteilen. Euribor-EBF hat jedoch bereits öffentlich signalisiert,

die Vorschläge der europäischen Behörden umsetzen zu wollen.

Empfohlene Anforderungen bereits in KWG und MaRisk

Die Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden wurden von EBA und ESMA gemeinsam ausgearbeitet, formal aber nur von der EBA herausgegeben. Sie vervollständigen die **EBA-Leitlinien zur internen Governance** und entsprechen inhaltlich den Anforderungen, die die BaFin bereits auf Grundlage von § 25a Kreditwesengesetz und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) an die Prozesse der deutschen Panel-Banken stellt.

Die Empfehlungen umfassen unter anderem die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips für alle Meldungen an Euribor-EBF, strengere interne und externe Kontrollmechanismen, klare Zuständigkeiten und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie ausführliche Dokumentationspflichten.

Banken entscheiden über Teilnahme selbst

In den vergangenen Monaten hatten mehrere europäische Banken das Euribor-Panel verlassen und zur Begründung geschäftspolitische Erwägungen angeführt. Die europäischen Aufsichtsbehörden empfehlen sowohl Euribor-EBF als auch den nationalen Aufsichtsbehörden, Institute zur weiteren Teilnahme an der Ermittlung des Referenzzinssatzes zu ermutigen. Die BaFin sieht die Mitwirkung an der Ermittlung einer privaten Benchmark grundsätzlich als geschäftspolitische Entscheidung der Kreditinstitute an. BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler geht im Interview auf diesen Aspekt ein.

Nicht nur auf Euribor, sondern auf Benchmarks im Allgemeinen bezieht sich das bereits erwähnte Konsultationspapier. Darin wird eine Reihe von Prinzipien für die Ermittlung und Nutzung von Benchmarks zur Diskussion gestellt. Diese Prinzipien sind als Übergangsregelung für die Zeit bis zum Inkrafttreten bindender europäischer Gesetzgebung zu diesem Thema gedacht und sollen inhaltlich als Basis für das zukünftige Regelwerk dienen. EBA und ESMA beabsichtigen daher eine enge Abstimmung mit der Europäischen Kommission, die im vergangenen Jahr ebenfalls eine Konsultation zu Benchmarks und Indizes durchgeführt hat, an der sich auch die BaFin beteiligt hat und deren Ergebnisse die Grundlage für Gesetzgebungsinitiativen sein sollen. Das Konsultationspapier von EBA und ESMA kann noch bis zum 15. Februar 2013 kommentiert werden.

BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler: „Geschäftspolitische Entscheidung“



Exekutivdirektor Röseler

Herr Röseler, was halten Sie von der Empfehlung von EBA und ESMA, die Banken zu ermutigen, weiter an der Ermittlung des Euribor teilzunehmen?

Die BaFin wird sich da nicht einmischen. Ob ein Institut an der Ermittlung einer solchen privatwirtschaftlichen Benchmark mitwirkt, ist allein seine geschäftspolitische Entscheidung. Nimmt es teil, muss es allerdings ordnungsgemäße Prozesse implementieren – und an der Stelle kommen wir dann ins Spiel.

Bedeutung der Empfehlungen, über die derzeit diskutiert wird, für die Banken eine große Umstellung?

Für die deutschen Banken nicht. Sie entsprechen inhaltlich weitgehend den Anforderungen, die wir auf Grundlage unserer Banken-MaRisk, der Mindestanforderungen an das Risikomanagement, bereits an die Quotierungsprozesse stellen. Außerdem geht es überwiegend um Selbstverständlichkeiten. Hier sollen nicht mit übertriebenen Anforderungen die regulatorischen Dauerschrauben angelegt werden.

Wird die Reform denn den gewünschten Erfolg bringen?

Die Konsultationen von EBA, ESMA und IOSCO¹ werden uns sicher wertvolle Erkenntnisse für Reformen liefern. Ich habe aber meine Zweifel, dass die Ermittlung von Sätzen wie LIBOR und Euribor nachhaltig reformiert werden kann. Wir haben erlebt, wie manipulationsanfällig Benchmarks sind, die nur auf Schätzungen von Marktteilnehmern beruhen. Wenn man dann auch noch feststellt, dass es immer wieder Zeiten geben

¹ Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden. Die IOSCO-Konsultation finden Sie [hier](#).

kann, in denen es kaum reale Transaktionen gibt, auf die sich die Berechnung stützen könnte, dann frage ich mich, wie belastbar eine solche Benchmark ist. Ich meine, wir sollten nicht nur an der Reform arbeiten, sondern auch daran, das System zu ersetzen. Den Euribor kurzfristig abzuschaffen, wäre allerdings mit großen rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Die Vorschläge von EBA und ESMA sind also auf jeden Fall eine vernünftige Zwischenlösung.

Ratingagenturen unter ESMA-Aufsicht



Bernd Goller, BaFin

geplante Vorschriften für Ratingagenturen.

Neue gesetzliche Grundlage

Mit der **EU-Rating-Verordnung** wurde – als Reaktion auf die Finanzkrise – im Jahr 2010 in der EU der regulatorische Grundstein für eine staatliche Aufsicht über Kreditratingagenturen gelegt. Damit folgte die EU dem Beispiel der USA, die bereits 2006 als erster wichtiger Finanzplatz einen substanziellen aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Ratingagenturen geschaffen hatten.

Europaweit besteht nun für alle Ersteller von Kreditratings eine Registrierungspflicht. Vor der Registrierung müssen die Ratingagenturen ein umfangreiches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Haben sie dieses Verfahren erfolgreich abgeschlossen, können sie mit ihrer Tätigkeit beginnen, die laufend von der ESMA beaufsichtigt wird.

In der Europäischen Union werden Kredit-ratingagenturen seit mehr als einem Jahr allein von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) beaufsichtigt. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Herausforderungen, die mit dieser Aufgabe zusammenhängen, und über bestehende und

Verwendungsfähige Ratings

Die wesentlichen Marktteilnehmer dürfen nach der EU-Rating-Verordnung für aufsichtliche Zwecke ausschließlich auf Kreditratings von Ratingagenturen zurückgreifen, die bei der ESMA registriert sind bzw., als „Registrierungersatz“, über eine Zertifizierung für drittstaatliche Agenturen verfügen. Verwendet werden dürfen außerdem Ratings, die von einer registrierten Ratingagentur gemäß dem in der EU-Rating-Verordnung vorgesehenen Mechanismus übernommen wurden (Endorsement).

Ein Rating im Sinne der Verordnung ist jedes Bonitätsurteil, das anhand eines festgelegten und definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien (wie beispielsweise die weit verbreiteten Rating-skalen von AAA bis D) abgegeben wird und sich auf ein Unternehmen, einen Schuldtitel oder eine finanzielle Verbindlichkeit, eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Finanzinstrument bzw. auf den jeweiligen Emittenten bezieht. Nicht von der EU-Rating-Verordnung erfasst sind unter anderem private Ratings (die nur dem Auftraggeber bekanntgegeben werden), Finanzanalysen im Sinne der **Marktmissbrauchsrichtlinie** (Market Abuse Directive – MAD) und der **Finanzmarktrichtlinie** (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) sowie Kreditscorings.

Vorschriften zu Organisation, Darstellung und Transparenz

Die EU-Rating-Verordnung enthält umfangreiche Vorschriften zur inneren Organisation einer Ratingagentur, die potenzielle Interessenkonflikte vermeiden oder verringern und eine möglichst hohe Qualität der Ratings sicherstellen sollen. Daneben umfasst sie zahlreiche Darstellungs- und Transparenzvorschriften, die es den Verwendern von Ratings ermöglichen sollen, die Grundlagen und Aussagekraft eines Ratings besser zu verstehen. Die verwendeten Ratingmethoden müssen gemäß der Verordnung „streng, systematisch und beständig“ sein und einer Validierung unterliegen, die auf historischen Erfahrungswerten (insbesondere Rückvergleichen) beruht.

Zugleich hat der Gesetzgeber jedoch festgeschrieben, dass die ESMA als zuständige Aufsichtsbehörde keinen Einfluss auf den Inhalt der Ratings oder die Methoden nehmen darf. Dies steht nur scheinbar im Widerspruch zu den zuvor genannten Vorschriften, zeigt aber, dass sich die Kontrolle der Ratingmethoden durch die ESMA nur in äußerst engen Grenzen bewegen kann.

ESMA als europaweit zuständige Aufsichtsbehörde

Nach der ursprünglichen Fassung der EU-Rating-Verordnung wurden die Ratingagenturen von den nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt, die in Aufseher-Kollegien miteinander kooperierten. Die ESMA, bzw. ihre Vorgänger-Institution, der Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden CESR (Committee of European Securities Regulators), hatte nur eine unterstützende Funktion.

Mit der ersten Novelle der Verordnung (Credit Rating Agency Regulation II – **CRA II**) konzentrierte der europäische Gesetzgeber die europaweite Aufsichtszuständigkeit bei der ESMA und verlieh dieser entsprechend umfassende Exekutivkompetenzen. In der Praxis bedeutete dies, dass mit Abschluss der letzten Registrierungsverfahren im Oktober 2011, die noch Aufseher-Kollegien begonnen hatten, sämtliche Aufsichtsbefugnisse über Ratingagenturen auf die ESMA übergegangen sind und diese seitdem allein für die Anwendung der EU-Rating-Verordnung verantwortlich ist. Die Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin konzentriert sich nun auf die Mitarbeit im entsprechenden Fachausschuss der ESMA, der Leitlinien und Empfehlungen sowie technische Regulierungs- und Durchführungsstandards entwickelt, welche entweder von der ESMA selbst oder der EU-Kommission unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments und des Rats verabschiedet werden, sowie auf die Mitwirkung bei der Beschlussfassung im Rat der Aufseher, dem Lenkungsgremium der ESMA. Dieser fasst letztinstanzlich alle Beschlüsse über Tätigkeit und Maßnahmen der Behörde, entscheidet also auch, ob Sanktionen gegen beaufsichtigte Unternehmen verhängt werden.

Die gesamte praktische Aufsichtstätigkeit, auch die Vor-Ort-Prüfungen bei Ratingagenturen, übernimmt das Ratingagenturen-Referat des ESMA-Sekretariats in Paris, das gegenwärtig knapp 20 Mitarbeiter zählt. Die EU-Rating-Verordnung räumt der ESMA allerdings die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Aufsichtstätigkeiten an nationale Aufsichtsbehörden zurück zu übertragen, wobei jedoch die Verantwortung für alle Maßnahmen die ESMA trägt.

Tätigkeit der ESMA seit Kompetenzübergang

Europaweit sind bislang 33 Registrierungen an 19 verschiedene Firmen sowie eine Zertifizierung erteilt worden. Neben den „großen Drei“ (Fitch, Moody's, Standard & Poors) haben nämlich auch sehr viele kleine und mittelständische Agenturen eine Regi-

strierung bzw. Zertifizierung erhalten. Die [Liste](#) dieser Ratingagenturen ist auf der ESMA-Homepage einsehbar. Dort finden sich auch ein detaillierter [Tätigkeitsbericht](#) des Ratingagentur-Referats der ESMA für das Jahr 2011/12 sowie der [Arbeitsplan für 2013](#).

Bereits vor und kurz nach Übernahme der Aufsichtszuständigkeit hat die ESMA zahlreiche grundlegende Auslegungsentscheidungen zur EU-Rating-Verordnung getroffen. Zudem hat sie für das Zertifizierungsverfahren die Ratingagentur-Gesetzgebung einer Reihe von Drittstaaten auf ihre Vergleichbarkeit mit der Verordnung hin überprüft und diverse Verwaltungsabkommen – Memoranda of Understanding – mit drittstaatlichen Aufsichtsbehörden abgeschlossen.



Schwierige Abgrenzung zwischen Ratings und Scorings

Gegenwärtig steht die ESMA vor der Aufgabe, im Markt nach Anbietern von Bonitätseinschätzungen zu suchen, die bisher keine Registrierung beantragt haben, dies aber gemäß der Verordnung tun müssten. Denn insbesondere die Abgrenzung zwischen Ratings und Scorings, die für das Bestehen der Registrierungspflicht entscheidend ist, hat sich in der Praxis mangels klarer gesetzlicher Vorgaben bisweilen als schwierig erwiesen. Einige Marktteilnehmer haben daher noch gar nicht erkannt, dass ihre Tätigkeit vom Anwendungsbereich der EU-Rating-Verordnung erfasst ist.

Der Übergang der Aufsichtszuständigkeit auf die junge Behörde ESMA fand unter Rahmenbedingungen statt, die alles andere als einfach waren: Er fiel genau in die Zeit, in der die Ratings zahlreicher europäischer Staaten herabgestuft wurden. Während das zuständige Sekretariat bei der ESMA – von der

Leitung bis hin zur Arbeitsebene – erst noch aufgebaut werden musste, war bereits eine Fülle wichtiger Maßnahmen zu treffen, die nicht selten im Fokus des öffentlichen Interesses standen.

Ausblick

Auch die rege Tätigkeit der Brüsseler Gesetzgebungsorgane ließ und lässt weder der ESMA noch den Ratingagenturen viel Zeit zum Durchatmen. Denn innerhalb des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten der neuen EU-Rating-Verordnung im Jahre 2010 steht nun bereits die zweite Verordnungsnovelle (CRA III) vor der Tür. Auch sie wird eine Reihe neuer Vorschriften für die Ratingagenturen und damit auch neuer Aufsichtsaufgaben für die ESMA mit sich bringen.

Die CRA III will der Bezugnahme auf externe Ratings – insbesondere in aufsichtlichen Regelwerken – soweit möglich eindämmen. Ferner werden die Möglichkeiten, sich an Ratingagenturen finanziell zu beteiligen, Beschränkungen unterworfen, um Interessenkonflikte zu verhindern. Darüber hinaus sieht die geplante Novelle vor, dass bestimmte Mandate bei den Ratingagenturen innerhalb vorgegebener Zeiträume rotieren müssen, legt besondere Regelungen zu Staatenratings fest und führt eine europäische Ratingplattform sowie zivilrechtliche Haftungsregelungen ein.

Die Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und EU-Parlament (Trilogverfahren) wurden Anfang Dezember 2012 beendet. Stimmt das EU-Parlament der CRA III zu, dürfte die neue Verordnung im Sommer 2013 in Kraft treten.

Agenda

TERMINE

21.02.	ESRB Advisory Technical Committee, Frankfurt
25./26.02.	Joint Forum , Basel
27./28.02.	EBA BoS, London



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Versicherungsaufsicht für den Monat Januar Folgendes bekannt:

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Dezember 2012</p> <p>der</p> <p>5170 Lucura Versicherungs AG Wöhlerstraße 19 67063 Ludwigshafen</p> <p>die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)</p>	<p>Nr. 7 Transportgüter</p> <p>Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden</p> <p>Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden</p> <p>Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht</p> <p>Nr. 14 Kredit a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit b) Ausfuhrkredit</p> <p>Nr. 15 Kaution</p> <p>Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)</p> <p>erteilt.</p> <p>Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung in den oben genannten Sparten gem. Anlage A zum VAG.</p> <p>VA 31 – I 2230 – 2011/0005</p>

Die BaFin hat durch Verfügung vom
24. August 2012 der

5488
WERTGARANTIE Technische Versicherung AG
Breite Straße 8
30159 Hannover

die Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung

in dem Bereich Nichtlebensrückversicherung
erteilt.

VA 42 – I 2230 – 2011/0001

Zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
5165 MSIG Insurance Europe AG An den Dominikanern 11 - 27 50668 Köln Niederlassung in Frankreich	Nr. 1 Unfall Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko Nr. 7 Transportgüter Nr. 8 Feuer und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige Nr. 11 Luftfahrzeug-Haftpflicht Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 14 Kredit Nr. 15 Kautions

	Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 45 – I 5079 – FR – 5165 – 2012/0001
5154 Volkswagen Versicherung AG Gifhorner Straße 57 38112 Braunschweig Dienstleistungsverkehr in Italien, Schweden, Spanien und in der Tschechischen Republik	Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste j) nichtkommerzielle Geldverluste VA 43 – I 5079 – IT – 5154 – 2012/0001 VA 43 – I 5079 – SE – 5154 – 2012/0001 VA 43 – I 5079 – ES – 5154 – 2012/0001 VA 43 – I 5079 – CZ – 5154 – 2012/0001

Nach der Richtlinie 2002/83/EG (Leben) und der Dritten Schadensversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland angemeldete Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
9320 Aria Insurance Limited Sussex House Perrymount Road Haywards Heath RH16 1DN West Sussex GROßBRITANNIEN	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit Nr. 15 Kaution Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste Nr. 17 Rechtsschutz Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden VA 31 – I 5000 – 9320 – 2012/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Dezember 2012</p> <p>der</p> <p>5032 Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft Kleiner Burstah 6-10 20457 Hamburg</p> <p>die Genehmigung zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)</p>	<p>Nr. 1 Unfall</p> <p>a) Summenversicherung b) Kostenversicherung c) kombinierte Leistungen</p> <p>erteilt.</p> <p>VA 34 – I 5000 – 5032 – 2012/0001</p>
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2012</p> <p>der</p> <p>6946 RISICOM Rückversicherung AG Marktplatz 3 82301 Grünwald</p> <p>die Erlaubnis zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Rückversicherung</p>	<p>in dem Bereich Lebensrückversicherung und in dem Bereich Nichtlebensrückversicherung außerhalb Europas</p> <p>erteilt.</p> <p>VA 42 – I 5000 – 6946 – 2012/0001</p>

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Dezember 2012</p> <p>den Vertrag vom 31. Juli 2012 genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>1020 AXA Lebensversicherung AG Colonia Allee 10 – 20 51067 Köln</p> <p>einen Teilbestand gemäß § 1 des Bestandsübertragungsvertrages auf die</p>	<p>1006 Allianz Lebensversicherungs-AG Reinsburgstraße 19 70178 Stuttgart</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 10. Dezember 2012 wirksam geworden.</p> <p>VA 21 – I 5000 – 1006 – 2012/0003</p>
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Dezember 2012</p> <p>den Vertrag vom 31. Juli 2012 genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>1033 HDI-Gerling Lebensversicherung AG Charles-de-Gaulle-Platz 1 50679 Köln</p> <p>einen Teilbestand gemäß § 1 des Bestandsübertragungsvertrages auf die</p>	<p>1006 Allianz Lebensversicherungs-AG Reinsburgstraße 19 70178 Stuttgart</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 10. Dezember 2012 wirksam geworden.</p> <p>VA 21 – I 5000 – 1006 – 2012/0003</p>
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. Dezember 2012</p> <p>den Vertrag vom 07./12. Dezember 2012 genehmigt,</p> <p>mit dem die</p> <p>2275 PB Pensionskasse AG ProACTIV-Platz 1 40721 Hilden</p> <p>den in § 1 des Bestandsübertragungsvertrages</p>	<p>2285 R+V PENSIONSKASSE AKTIENGESELLSCHAFT Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 20. Dezember 2012 wirksam geworden.</p>

näher bezeichneten Teil-Bestand auf die	VA 13 – I 5000 – 2285 – 2011/0001
Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. Dezember 2012	6992 Hochrhein Internationale Rückversicherung AG Stemmerstraße 14 78266 Büsingen
den Vertrag vom 13. August 2012 mit Ergänzungsvereinbarung vom 25./26. Oktober, 5. November 2012 genehmigt,	übertragen hat.
durch den die	Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 22. Dezember 2012 wirksam geworden.
6921 Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München Königinstraße 107 80802 München	
einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes	
auf die	VA 45 – I 5000 – 6992 – 2012/0001
Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2012	2048 BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Kurfürstendamm 111-113 10711 Berlin
den Vertrag vom 23. Juli / 26. November 2012 genehmigt,	übertragen hat.
mit dem die	Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 19. Dezember 2012 wirksam geworden.
Versorgungskasse für Angestellte der Württembergischen Hypothekenbank VVaG c/o Deutsche Pfandbriefbank AG Freisinger Straße 5 85716 Unterschleißheim	
ihren gesamten Bestand auf den	VA 11 – I 5000 – 2048 – 2011/0001
Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Dezember 2012	1006 Allianz Lebensversicherungs-AG Reinsburgstraße 19 70178 Stuttgart
den Vertrag vom 3. Dezember 2012 genehmigt,	übertragen hat.
durch den die	Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 28. Dezember 2012 wirksam geworden.
1148 Deutsche Lebensversicherungs-AG An den Treptowers 3 12435 Berlin	
einen Teilbestand gemäß § 1 des Bestandsüber-	

tragungsvertrages auf die

VA 21 – I 5000 – 1006 – 2012/0001

Übertragung eines EU/EWR-Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG</p> <p>hat die irische Niederlassung des Versicherungsunternehmens</p> <p>The Canada Life Assurance Company Canada Life House Temple Road Blackrock Dublin IRLAND</p> <p>mit Wirkung vom 1. Oktober 2012</p> <p>ihren (gesamten) Bestand an Lebensversicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind,</p>	<p>auf das irische Versicherungsunternehmen</p> <p>Canada Life Assurance (Ireland) Limited Canada Life House Temple Road Blackrock Dublin IRLAND</p> <p>übertragen.</p> <p>VA 22 – I 5000 – IE – 2012/0002</p>
<p>Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG</p> <p>hat das irische Versicherungsunternehmen</p> <p>9199 Credit Suisse Life (Ireland) Limited Classon House Dundrum Business Park Dublin 14 IRLAND</p> <p>mit Wirkung vom 13. Dezember 2012</p> <p>seinen (gesamten) Bestand an Lebensversicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind,</p>	<p>auf das liechtensteinische Versicherungsunternehmen</p> <p>7715 Credit Suisse Life and Pensions AG Städtle 36 9490 Vaduz LIECHTENSTEIN</p> <p>übertragen.</p> <p>VA 23 – I 5000 – LI – 7715 – 2012/0001</p>

Verschmelzung von Versicherungsunternehmen

Übertragendes Unternehmen	Übernehmendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 7. August 2012</p> <p>die Verschmelzung der</p> <p>ARAG Algemene Rechtsbijstand Verzekeringsmaatschappij N.V. 3833 AN Leusden NIEDERLANDE</p> <p>als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>5800 ARAG SE ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf DEUTSCHLAND</p> <p>als übernehmende Gesellschaft</p> <p>genehmigt.</p> <p>VA 35 – I 5000 – 5800 – 2012/0007</p>
<p>Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 18. Oktober 2012</p> <p>die Verschmelzung der</p> <p>ARAG ASSICURAZIONI RISCHI AUTOMOBILISTICI E GENERALI S.P.A. Verona ITALIEN</p> <p>als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>5800 ARAG SE ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf DEUTSCHLAND</p> <p>als übernehmende Gesellschaft</p> <p>genehmigt.</p> <p>VA 35 – I 5000 – 5800 – 2012/0006</p>
<p>Die gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 27. August 2012 genehmigte Verschmelzung der</p> <p>5861 Coface Kreditversicherung Aktiengesellschaft (Deutschland) Isaac-Fulda-Allee 1 55124 Mainz</p> <p>als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>Coface S.A. 12 Cours Michelet La Defense 10 92800 Puteaux</p> <p>als übernehmende Gesellschaft</p> <p>wurde am 1. November 2012 wirksam vollzogen.</p> <p>VA 45 – I 5000 – 5861 – 2011/0002</p>

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 28. November 2012

die Verschmelzung der

2272

R+V Gruppenpensionskasse
Aktiengesellschaft
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

als übertragende Gesellschaft und der

2285

R+V Pensionskasse
Aktiengesellschaft
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

als übernehmende Gesellschaft

genehmigt.

VA 13 – I 5000 – 2285 – 2012/0001

Ausgliederung eines Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Übernehmendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat gemäß § 14 a VAG durch Verfügung vom 24. August 2012 die Ausgliederung von Vermögensteilen zur Neugründung der</p> <p>5488 WERTGARANTIE Technische Versicherung Aktiengesellschaft Breite Straße 8 30159 Hannover</p> <p>als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>5162 WERTGARANTIE Aktiengesellschaft Breite Straße 8 30159 Hannover</p> <p>als übernehmende Gesellschaft</p> <p>genehmigt.</p> <p>VA 34 – I 5000 – 5488 – 2011/0002</p>

Namensänderung

Bisheriger Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
1033 HDI-Gerling Lebensversicherung Aktiengesellschaft Charles-de-Gaulle-Platz 1 50679 Köln	1033 HDI Lebensversicherung AG Charles-de-Gaulle-Platz 1 50679 Köln VA 25 – I 5002 – 1033 – 2012/0002
5488 WERTGARANTIE Technische Versicherung Aktiengesellschaft Breite Straße 8 30159 Hannover	5488 AEGIDIUS Rückversicherung Aktiengesellschaft Breite Straße 8 30159 Hannover VA 34 – I 5002 – 5488 – 2012/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7431 Amtrust Europe Limited Market Square House St. James's Street Nottingham NG1 6FG Nottinghamshire GROSSBRITANNIEN	Nr. 14 Kredit VA 31 – I 5000 – 7431 – 2012/0004
7355 Generalie Vie Limited Company 7-9 Boulevard Haussmann 75311 Paris Cedex 09 FRANKREICH	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit VA 31 – I 5000 – 7355 – 2012/0001
9314 Helvetia Assurances SA Limited Company	Nr. 1 Unfall d) Personenbeförderung

2 rue Sainte Marie 92400 Courbevoie FRANKREICH	Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht VA 31 – I 5000 – 9314 – 2012/0002
--	---

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name /Adresse	Neuer Name / Adresse
7308 UNIQA Personenversicherung AG Untere Donaustraße 21 1029 Wien ÖSTERREICH	7308 UNIQA Österreich Versicherungen AG Untere Donaustraße 21 1029 Wien ÖSTERREICH VA 31 – I 5000 – 7308 – 2012/0001

Folgende zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name /Adresse	Neuer Name / Adresse
5636 AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland Ludmillastraße 26 D-81543 München	5636 AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland Bahnhofstraße 16 D-85609 Aschheim bei München VA 41 – I 5000 – 5636 – 2012/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen sind nicht mehr in den aufgeführten Sparten tätig

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Das zum Dienstleistungsverkehr gemeldete Versicherungsunternehmen</p> <p>7861 Adriatic Slovenica, Zavarovalna družba d.d. Ljubljanska Cesta 3a 6000 Koper SLOWENIEN</p>	<p>hat in Deutschland den Vertrieb der Sparten</p> <p>Nr. 20 Heirat und Geburt und</p> <p>Nr. 22 Tontinengeschäfte</p> <p>eingestellt.</p> <p>VA 23 – I 5000 – SI – 7861 – 2013/0001</p>

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr eingestellt

Versicherungsunternehmen	Tatbestand
<p>7737 CALL DIREKT Versicherung AG Untere Donaustraße 21 1029 Wien ÖSTERREICH</p>	<p>VA 31 – I 5000 – 7308 – 2012/0001</p>
<p>9199 Credit Suisse Life (Ireland) Limited Classon House Dundrum Business Park Dublin 14 IRLAND</p>	<p>VA 23 – I 5000 – LI – 7715 – 2012/0001</p>
<p>7579 Nemian Life & Pensions S.A. 1A, Heienhaff 1736 Senningerberg LUXEMBURG</p>	<p>VA 23 – I 5000 – LU – 7265 – 2012/0001</p>

7823

Radian Asset Assurance Ltd
 106 Fenchurch Street
 EC3M 5JE London
 GROSSBRITANNIEN

VA 31 – I 5000 – 7823 – 2012/0001

7312

UNIQA Sachversicherung AG
 Untere Donaustraße 21
 1029 Wien
 ÖSTERREICH

VA 31 – I 5000 – 7308 – 2012/0001

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Versicherungsunternehmen	Auflösung
<p>Die BaFin hat mit Verfügung vom 27. Dezember 2012</p> <p>der</p> <p>5264 Lauenburg-Alslebener Schiffsversicherung Verein a.G. Elbstraße 52 21481 Lauenburg</p>	<p>die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2012 beschlossene Auflösung zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr genehmigt.</p> <p>VA 34 – I 5000 – 5264 – 2012/0001</p>

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht für den Monat Januar Folgendes bekannt:

Bekanntmachung über eine ausländische Investmentgesellschaft

Ausländische Investmentgesellschaft	Repräsentant
Die BaFin gibt am 19. Dezember 2012 nach § 138 Absatz 3 des Investmentgesetzes (InvG) bekannt, dass für die LB (Swiss) Investment AG Fraumünsterstrasse 25 CH-8001 Zürich sich die Adresse des Repräsentanten	Rechtsanwalt Achim Pütz Dechert LLP An der Welle 4 D-60323 Frankfurt am Main nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 InvG für den Fonds Falcon Gold Equity Fund geändert hat. WA 46-Wp 6300-aNU-70134649-2012/0001

Bekanntmachung über die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen

(III. Quartal 2012)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt am 10. Januar 2013 für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. September 2012 die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Betrieb einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 7a Absatz 4, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und zum Betrieb einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 97 Absatz 1 und 3, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Erbringen von Zahlungsdiensten als Zahlungsinstitut gemäß § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts als E-Geld-Institut gemäß § 8a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 7 und gemäß § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes für die nachstehend genannten Institute bekannt:

A. Erlaubniserteilungen

B. Erlöschen von Erlaubnissen

I. Kreditinstitute

GE Capital Bank Limited Zweigniederlassung
 Deutschland, Düsseldorf

NATIXIS Pfandbriefbank AG, Frankfurt am Main

I. Kreditinstitute

Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln,
 fusioniert auf GLS Gemeinschaftsbank e.G.

RBS II B.V., Frankfurt am Main

The Royal Bank of Scotland N.V. Niederlassung
 Deutschland, Frankfurt am Main

VÖB-ZVD Bank für Zahlungsverkehrsdienstleistungen
 GmbH, Bonn, fusioniert auf VÖB-ZVD Processing
 GmbH, Frankfurt am Main

II. Finanzdienstleistungsinstitute

Aquantum AG, München

Aubilia Vermögensmanagement GmbH, Düsseldorf

Common Sense Solutions AG, Berlin

Finance in Motion GmbH, Frankfurt am Main

Genius Finanzmanufaktur GmbH, Pullach i.

II. Finanzdienstleistungsinstitute

Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am
 Main, fusioniert auf Allianz Global Investors Europe
 GmbH, Frankfurt am Main

Bardusch & Gehrsitz Vermögensverwaltung GmbH,
 Ettlingen

Commerz Real Mietkauf GmbH, Düsseldorf,
 fusioniert auf Commerz Real Mobilienleasing GmbH,
 Düsseldorf

Isartal

HPC S.A. Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

LEASE.CONSULT GmbH, Kiefersfelden

medi.Sumpf GmbH, Wathlingen

MERITA GmbH & Co. KG, Eschborn, Taunus

MITAMA Verwaltung GmbH, Pullach i. Isartal

TBV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Paderborn

walter services Finance Center GmbH, Frankfurt am Main

Wermuth Asset Management GmbH, Wiesbaden

Comprendium Receivable Financing GmbH, Unterföhring

Deutsche Postbank Financial Services GmbH, Frankfurt am Main, fusioniert auf Deutsche Postbank AG, Bonn

Dr. Bost & Glonecker Vermögensberatungs GmbH, Freilassing

flatex Holding AG, Kulmbach

Hauck & Aufhäuser Finance Consulting GmbH, München

Hypoport Finance AG, Berlin

Index Handels Gesellschaft mbH IHG, Neu-Isenburg

Infotec Miet + Leasing GmbH, Eschborn, Taunus, fusioniert auf BFL Leasing GmbH, Eschborn, Taunus

Jasmin Herkelmann, Frankfurt am Main

Karsten Kühn, Planegg

MEROPE GmbH & Co. KG, Eschborn, Taunus

MFB Mittelstands Factoring Berlin GmbH, Berlin

N.M. Fleischhacker AG, Frankfurt am Main

Otkritie Securities Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

Vantargis Leasing GmbH, Kelkheim (Taunus)

VL Vertriebs-Leasing GmbH & Co. KG, Dortmund

VP Vermögensverwaltung GmbH, München

VR IT-LEASING GmbH, Eschborn, Taunus, fusioniert auf BFL Leasing GmbH, Eschborn, Taunus

Walter Invest GmbH Fonds-Vermögensverwaltung, Saarbrücken, fusioniert auf Erste Finanz- und Vermögensberater Aktiengesellschaft in Deutschland Analyse Konzeption Betreuung Vermögensverwaltung, Unterföhring

	Zentrale Abrechnungsstelle für Heilpraktiker GmbH, Hemer
III. Kapitalanlagegesellschaften Art-Invest Real Estate Funds GmbH, Köln	III. Kapitalanlagegesellschaften ---
IV. Investmentaktiengesellschaften Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	IV. Investmentaktiengesellschaften ---
V. Zahlungsinstitute EURO CHANGE WECHSELSTUBEN Aktiengesellschaft, Berlin	V. Zahlungsinstitute ---
VI. E-Geld-Institute PayCenter GmbH, Freising, Oberbayern	VI. E-Geld-Institute ---

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt rückwirkend Folgendes bekannt:

II. Quartal 2012

Erlöschen von Erlaubnissen/Finanzdienstleistungsinstitute:
M C Leasing GmbH, Seehausen a. Staffelsee

III. Quartal 2011

Erlöschen von Erlaubnissen/Finanzdienstleistungsinstitute:
Hill, Heit + Partner GmbH Vermögensverwaltung- und Finanzberatung, Gießen, Lahn

SP-APR 1303-2012/0059



Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Georg-von-Boeselager-Str. 25, 53117 Bonn
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Fon: +49 228 - 4108 2213
Ursula Mayer-Wanders, Fon: +49 228 - 4108 2978

Fotos

Eigene Bilder; CEBS 2003-2010; [photothek](#) (Ute Grabowsky); Kai Hartmann, kai-hartmann.net; vege, Joachim Wendler, pmphoto, Jörg S, Maxim Pimenov, Ben Mueller, Photo-K/www.fotolia.com

Journal-Design

AGENTUR DISCODOENER
Büro für Design und Kommunikation
Peter Lederle und Peter Palec GbR
Stiftstraße 1, 70173 Stuttgart

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zum Monatsende auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

* Der nicht-amtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit Zustimmung der BaFin gestattet.